

Rheingauer Weinzeitung

Fachblatt für Weinbau, Weinhandel und Kellerwirtschaft.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachinteressenten.

Tel.-Adr.: Weinzeitung Oestrich.

Telefon Nr. 6.

Expedition: Oestrich im Rheingau, Marktstraße 9. Postfachkonto: Frankfurt (Main) Nr. 8924.

Erscheint Sonntags. Bestellungen bei allen Postanstalten (Postzeitungsliste Nr. 66582) und der Expedition. Post-Bezugspreis **Mk. 1.50** pro Quartal zzgl. Beleggeld; durch die Expedition gegen portofreie Einsendung von **Mk. 1.50** in Deutschland, **Mk. 1.75** im Ausl.

Verlag und Druck:
Otto Etienne, Oestrich im Rheingau.

Inserate die 6-spaltige Zeile zu **35 Pfg.** 7 Zeilen zu **50 Pfg.** Beilagen-Gebühr: 3000 Exemplare **20 Mk.** Anzeigen-Aannahme: die Expedition zu Oestrich sowie alle Annoncen-Expeditionen. — Beiträge werden jederzeit angenommen u. honoriert. Einzelne Nr. **10 Pfg.**

Nr. 34.

Oestrich im Rheingau, Sonntag, den 1. September 1918.

16. Jahrg.

Das Weinsteuer-Gesetz

vom 26. Juli 1918.

(Schluß.)

III. Abschnitt.

Strafvorschriften.

Dieser Abschnitt ist mit unwesentlichen Änderungen (§§ 22 bis 40) angenommen.

IV. Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

§§ 41—44 unverändert angenommen.

V. Abschnitt.

Übergangsvorschriften.

§ 45.

Wein, der sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitz eines Verbrauchers befindet oder der von diesem Zeitpunkt bereits an einen Verbraucher abgesendet, aber noch nicht in dessen Hand gelangt ist, unterliegt nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Nachsteuer.

Für die Nachsteuer ist der Verbraucher steuerpflichtig.

Die Nachsteuer beträgt fünfzig Pfennig für das Liter oder die Flasche. Kann der Verbraucher nachweisen, daß die Weinsteuer nach dem Wert des Weines auf einen geringeren Betrag zu berechnen wäre, so wird dieser Betrag als Nachsteuer erhoben.

Wein im Besitz von Eigentümern, die Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes sind, bleibt bis zu einer Menge von vierundzwanzig Litern oder dreißig Flaschen von der Nachsteuer befreit. Mehrere Eigentümer, die Wein gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer für den gemeinsam aufbewahrten Wein wie ein Eigentümer angesehen.

Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 sind von der Anwendung der Vorschriften in Abs. 3, 4 ausgeschlossen und unterliegen der Nachsteuer in den Beträgen, die sich für sie auf Grund des nachzuweisenden Wertes als Weinsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnen würden.

Bei der Berechnung der Nachsteuer wird derjenige Betrag abgezogen, der nachweislich von demselben Weine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Landesweinsteuer erhoben worden ist.

Die Nachsteuer kann auf drei Monate gegen Sicherheitsleistung gestundet werden.

§ 46.

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Anzeigen sind von den bestehenden Betrieben bei Vermeidung der im § 29 angedrohten Ordnungsstrafen spätestens drei Wochen nach der Verkündung dieses Gesetzes zu erstatten.

VI. Abschnitt.

Weinhaltige Getränke.

§ 47.

Getränke, die Wein oder dem Weine ähnliche Getränke enthalten, ferner entgeisteter Wein und entgeistete dem Weine ähnliche Getränke, unterliegen, sofern sie zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, nach näherer Bestimmung des Bundesrats einer in die Reichskasse fließenden Steuer in Höhe von zwanzig vom Hundert des Wertes.

Die auf die Weinsteuer und die Nachsteuer bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes haben entsprechende Anwendung.

VII. Abschnitt.

Zollsätze.

Pos. 45 lautet: Weintrauben:

Frische Tafeltrauben 25 Mk.

Keltertrauben; Weinmaische 40 Mk.

Der Zollsatz für Wein und Most in Fässern beträgt 60 Mk.

Desgl. mit verstärktem Weingeistgehalt 70 Mk.

Neben Wein zur Herstellung von Schaumwein und Cognak ist auch derjenige zur Weineffigherstellung, sowie Vermutwein, von der Steuer befreit. Letzterer zahlt nur 20 Mk. an Zoll.

Alles übrige ist unverändert geblieben.

VIII. Abschnitt.

Schlussvorschriften.

§ 49.

Für Rechnung von Bundesstaaten dürfen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Abgaben auf Wein und Traubenmost, ferner auf dem Weine ähnliche und auf weinhaltige Getränke nicht erhoben werden. Die entgegenstehenden Vorschriften unter Ziffer I und im § 2 der Ziffer II des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) werden aufgehoben. Diejenigen Bundesstaaten, die im Rechnungsjahre 1913 eine Weinsteuer für Landesrechnung erhoben haben, erhalten bis zum 30. Juni 1923 aus dem in ihrem Lande aufgetragenen Ertrage der Reichsweinsteuer eine Entschädigung in Höhe des durchschnittlich in den Lan-

desrechnungsjahren 1893 bis 1912 nach den Landesrechnungen aufgetragenen Ertrags ihrer Landesweinsteuer.

§ 50.

Hinsichtlich der Abgaben für Rechnung von Gemeinden und Körperschaften findet die Vorschrift in Ziffer I Abs. 1 bis 4 des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 auf Wein und Traubenmost, sowie auf dem Weine ähnliche und auf weinhaltige Getränke keine Anwendung.

Das Gesetz betreffend die Steuerfreiheit des verzollten ausländischen Weines und Obstweines in Elsaß-Lothringen, vom 15. Juli 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 562) wird aufgehoben.

§ 51.

Zur wissenschaftlichen Förderung der den Weinbau und die Weinbehandlung betreffenden Fragen darf aus der Weinsteuereinnahme ein Betrag bis zur Höhe von dreihunderttausend Mk. für das Jahr nach näherer Bestimmung des Bundesrats verwendet werden.

Die Art der Verwendung des Betrags ist dem Reichstag nachzuweisen.

§ 52.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Wein und Traubenmost ferner von dem Weine ähnlichen und von weinhaltigen Getränken bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen um den Betrag der Steuer erhöhten Preis zu zahlen.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Abnehmer verpflichtet ist, bestimmte Ausschankpreise einzuhalten, ist der Abnehmer berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspreis entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise eintreten zu lassen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

§ 53.

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung, hinsichtlich der §§ 29, 46 mit der Verkündung in Kraft. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1923 außer Kraft.

Weinbau und Kriegsabgabe vom Mehreinkommen.

Laut Gesetz vom 26. Juli 1918 ist der den Betrag von 3000 Mark übersteigende Teil des

Mehreinkommens aus dem Jahre 1917 abgabepflichtig. Als Mehreinkommen wird die Differenz angesehen, welche zwischen dem Einkommen des letzten Friedensjahres — 1913 — und dem Einkommen des Jahres 1917 besteht. Als Friedenseinkommen wird ein Betrag von mindestens 10 000 Mark angenommen. Wer also im Jahre 1917 ein Gesamt-Einkommen von 13 000 Mark und weniger versteuerte, ist abgabefrei.

Die reiche und ausgezeichnete Weinernte des Jahres 1917 in Verbindung mit den hohen Weinpreisen wird viele Winzer abgabepflichtig machen. Das Steuergesetz wird sie mit ausgesuchter Härte treffen, weil sich die Vergleichsjahre in jeder Beziehung unähnlich sind. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Unterschiede:

1. Das Jahr 1913 war ein Mißjahr und brachte stellenweise nur ein Viertel bis ein Fünftel Herbst. Im Jahre 1917 hatten wir im allgemeinen einen vollen Herbst zu verzeichnen, d. h. die Winzer ernteten in 1917 vier- bis fünfmal so viel als in 1913.

2. Im Jahre 1913 wuchs ein geringer Wein, während das Jahr 1917 einen Jahrhundertwein brachte, der abgesehen von 1915, qualitativ alle Jahrgänge der letzten 50 Jahre in Schatten stellt. Eine Weinmenge aus dem Jahre 1917 hat den vier- bis fünffachen realen Wert als die gleiche Menge aus dem Jahre 1913.

3. Im Jahre 1913 war die Konjunktur infolge unserer verfehlten Zollgesetzgebung so schlecht, daß die Weine stellenweise unter Selbstkostenpreis abgegeben werden mußten. Nirgends ergab sich ein Normalgewinn wie gesunde Verhältnisse ihn gebracht hätten. Im Jahre 1917 waren diese Beeinflussungen der Marktlage durch die ausländische Konkurrenz infolge des Krieges ausgeschaltet. Hätte der Krieg die Milderung nicht gebracht, so mußte sie durch Erhöhung der Zölle herbeigeführt werden. Die notwendige Verbesserung der Verhältnisse, die in dem neuen Weinsteuergesetz anerkannt wurde und Erfüllung fand, darf nicht die Abgabepflicht der Winzer erhöhen.

Aus diesen Gründen muß der Weinbau verlangen, daß für ihn die Bestimmungen des § 40 (Härteparagrafen) zur Anwendung kommen. Das kann nur geschehen, indem das Mehreinkommen durch den Vergleich des Ertrages guter Friedenserntes mit der guten Ernte 1917 errechnet wird. In Betracht kommen dabei nur die Ernten der Jahre 1904 und 1911, obschon auch diese Ernten in bezug auf die Qualität weit hinter der Ernte 1917 zurückstehen. Immerhin würde dem Weinbau damit doch halbwegs entgegengekommen, während der Vergleich mit dem nahezu ertraglosen Jahre 1913 nicht im Sinne der Gesetzgeber liegt und nahezu den ganzen Ertrag der 1917er Ernte als Mehreinkommen erscheinen lassen würde. Die Berufsorganisationen der Winzer werden gut daran tun, wenn sie rechtzeitig zu dieser wichtigen Steuerfrage Stellung nehmen und in obigem Sinne ihre Anträge stellen. ●



Berichte.



Rheingau.

* Aus dem Rheingau, 29. Aug. (Herbstaussichten.) Das Sprichwort sagt zwar, man soll während der Hundstage die Trauben nicht betrachten. Dies Jahr macht es aber doch Freude, zu sehen, wie schön sich gerade während der Hundstage die Trauben gemacht haben. Der Werdegang der Trauben ist in diesem Sommer überhaupt ein Wunder vor unserem Auge. Während der ersten Juliwoche herrschten noch starke Zweifel vor, ob die Trauben wohl überhaupt ansetzen würden, vielmehr war des kalten Wetters wegen ein allgemeiner Abfall derselben zu befürchten. Heute herrscht die sichere Aussicht vor, daß es wohl ebensoviel Wein gibt, wie im weinreichen siebzehner Jahr. Ob derselbe nun aber so gut wird, ist jetzt noch nicht zu sagen. Der Entwicklungszustand der Trauben ist normal, man war immer zufrieden, wenn um Mitte August die ersten weichen Trauben gefunden wurden und heuer wurden diese um diese Zeit in verschiedenen Lagen festgestellt. Die heiße Augustsonne während der ersten zwei Wochen wird ihren Einfluß erst bei fortschreitender Reife offenbaren. Augustsonne macht den Wein feurig! Wenn sich nun die Herbstmonate noch einigermaßen günstig gestalten, kann es noch einen recht guten Wein geben. Schon öfter hat erst der Oktober den Wein gemacht. Mit einer frühen Lese ist dieses Jahr wohl kaum zu rechnen. Die Trauben sind sehr gesund und die Beeren sehr dickhäutig, so daß dieselben den Herbstnebeln lange widerstehen können. Auf jeden Fall kann erwartet werden, daß die Trauben einen solchen Reifegrad erlangen, daß dieselben auch ungezuckert einen angenehmen Wein ergeben und damit wäre viel erreicht. Mit seltener Uebereinstimmung sagen die Wetterkundigen einen schönen Nachsommer voraus, hoffentlich haben sie Recht und dann machen wir einen guten Herbst.

* Aus Rheinhessen, 29. Aug. Man schreibt: Die Traubenaufkäufer sind bereits an der Arbeit. Aus verschiedenen Gemeinden wird berichtet, daß die Händler schon eifrig daran sind, die kommende Herbstkreszenz aufzukaufen. Dabei werden schon jetzt Preise geboten, die selbst die jetzt üblichen Phantasteweinpreise weit in den Schatten stellen. Für den Zentner Trauben bietet man durchweg über 300 Mk. In einzelnen Gemarkungen wurden für Portugieser gar bis zu 360 Mk. geboten, also 3,60 Mk. für ein Pfund Trauben, das man früher überall zu 30—35 Pfg. beim Wiederverkäufer haben konnte. Trotz dieser fabelhaft hohen Preise hält man jedoch in Winzertreisen noch vorsichtig mit dem Verkauf zurück. Man hat sich eben allmählich in einen Zustand der unbegrenzten Möglichkeiten hineingelegt und hält auch noch weitere wilde Preistreiberien für möglich. Die im letzten Herbst gemachten Erfahrungen scheinen übrigens diese Hoffnungen zu bestätigen. Wer im Herbst 1917 seine Weine zu 4000 Mk. oder im Frühjahr 1918 zu 5000 Mk. verkaufte, hat gegenüber den jetzt gezahlten Preisen mit einem Verlust von rund

100 Prozent zu rechnen. Gar mancher Winzer rechnet jedoch auch mit einem möglichen raschen Preissturz und geht jetzt auf das verlockende Angebot von 300—360 Mk. für seine Trauben ein. So werden in der Tat schon einzelne Kaufabschlüsse betätigt. Wer nicht gerade Kriegsgewinnler ist, interessiert sich allerdings heute wenig mehr für die Weinpreise, denn der Wein hat bei uns vollständig aufgehört, ein Volksgetränk zu sein.

* Ober-Ingelheim, 29. Aug. Die überhandnehmenden Traubendiebstähle haben in fast allen Gemarkungen des Kreises Bingen den vorzeitigen Schluß der Weinberge veranlaßt. Auch ist verstärkter Schutz durch bewaffnete Schützen angeordnet.

Württemberg.

* Aus Württemberg berichtet Weinbauinspektor Märten im „Weinbau“ wie folgt: Außerlich besehen machen die Weinberge jetzt Ende Juli einen durchaus gesunden, ja vielfach üppigen Eindruck. Das Laub hat sich schön grün gehalten; die Pilzkrankheiten, Peronospora und Didium, trifft man nur spurenweise. Meist sind die Reben dreimal gespritzt und wiederholt geschwefelt. Wenn nun auch die Peronospora noch kommen sollte, so wird sie, da die untere Belaubung der Stöcke ausgewachsen und mehrfach gelupfert ist, nicht mehr viel Schaden anrichten können; auch die Trauben sind in ihrem vorgeschrittenen Zustand über das „Weißwerden“ durch den Peronosporapilz hinaus. Die Rebenblüte hat nicht den erwünschten Verlauf genommen; die Juniwitterung hat mit ihrem kühlen Wetter versagt. In frühen warmen Lagen haben die Trauben am besten verblüht; Nebenlagen zeigen die Benachteiligung deutlicher. Einzelne Blüten fand man bis in die Mitte Juli hinein. Der verzögerte Blüteverlauf kommt in dem Aussehen der Reben auf das warme Juliwetter und die Regenfälle schnell hängenden Trauben deutlich zum Ausdruck; sie sind ungleich unter sich und ungleich in der Beerenausbildung; manche Sorten, wie Limberger, Urban, Gutedel Riesling, Elbling, Malvasier sind mehr oder weniger „durchgereiert“; am schönsten und vollkommensten steht noch der Trollinger. Zu diesen Beeinträchtigungen durch das Wetter kamen die schädigenden Eingriffe des zahlreich aufgetretenen Heuwurms. Wäre der Traubenanatz nicht von vornherein ein so überaus reicher gewesen, dann wäre der Schaden ein recht fühlbarer geworden; so aber hat sich über die verschiedenen Fährnisse bis jetzt im allgemeinen ein so reichlicher Traubenbehang hinübergereitet, daß Aussichten auf einen hinsichtlich der Menge recht befriedigenden Herbst vorhanden sind. Einige besonders bevorzugte Gegenden des Unterlandes hoffen sogar noch auf ähnlich hohe Erträge wie im Vorjahr, im Landesdurchschnitt wird aber die vorjährige Erntemenge und voraussichtlich auch die Güte des 1917ers nicht erreicht werden. Leider haben Hagelschläge am 20. Juli die Hoffnungen auf einen guten Herbst in einigen Landesteilen verringert. Schön gedeihen sind die Jungfelder; schönen Stand zeigen auch die mannigfachen Zwischenkulturen, wie Zwiebel, Bohnen, Welschkorn und dergleichen, die

sich die jungen Nebenanlagen als Kriegsnotwendigkeit in verstärktem Maße gefallen lassen müssen.



Verschiedenes.



* **Rüdesheim, 28. Aug. Betrifft: Weintrestern.** Der Kreisauschuß des Rheingaukreises erläßt folgende Bekanntmachung: Die Weintrestern sind auch in diesem Jahre für den Kriegsauschuß für Ersatzfutter beschlagnahmt; sie sind wie in den Vorjahren zu sammeln und werden zu Del und Futter verarbeitet. Auf die Wichtigkeit der Herstellung dieser Stoffe brauchen wir wohl nicht besonders hinzuweisen. Mit der Organisation der Sammlung ist wieder Herr Weinbauinspektor Carstensen in Bacharach a. Rh. betraut. Wir machen noch besonders auf die für Weintrestern bestehende Aufbewahrungs- und Ablieferungspflicht aufmerksam und auf die Folgen von Zuwiderhandlungen.

Höchstpreise für Wein

In letzter Zeit mehrten sich wieder Gerüchte über Absichten der Regierung, für den kommenden Herbst Höchstpreise für Wein resp. Trauben festzusetzen, eine Maßregel, welche angesichts der enormen Preise nicht ganz unberechtigt erscheint, die aber bei näherem Zusehen sich als undurchführbar herausstellt. Die Erzeugnisse der einzelnen Orte sind zu verschieden, als daß sich für ganze Gegenden ein Einheitshöchstpreis festsetzen ließe. In den einzelnen Orten sind so viele verschiedene Lagen, die auch wieder jede für sich besonders bewertet werden müssen und schließlich stellt sich je nach Bau, Dung Schnitt, Erziehung und Behandlung der Rebe Früh- oder Spätlese usw. das Ergebnis so verschiedenartig heraus, daß für jeden einzelnen Besitzer eine Taxe notwendig wäre; Aufgaben, welche unausführbar sind. Ohne eine derartige Rücksichtnahme würden die besten, fleißigsten und sorgsamsten Winzer schwer geschädigt. Dazu kommt eine weitere Schwierigkeit, daß nämlich eine wirkungsvolle Durchführung der Höchstpreise nur dann eintreten kann, wenn auch das fertige Produkt davon betroffen wird. Sonst können jetzt Kapitalisten im Herbst große Mengen verhältnismäßig billig einlegen und später teuer verkaufen und wenn man glaubt, dem durch Buchergesetze oder Verbot der Versteigerung von Nichtproduzenten vorbeugen zu können, dann gibt man sich damit auch einer Täuschung hin. Der Most kann verkauft, bei den Produzenten oder einer Gemeinschaft derselben eingekellert und unter ihrem Namen verkauft werden. Die Findigkeit der Leute, welche Geld verdienen wollen, wird sicherlich noch andere Mittel und Wege finden, um aus billigem Most, teure Weinpreise herauszuschlagen. Will man die Maßregel richtig durchführen, dann muß aller Wein, auch der der großen Güter, der Domänen usw. mit ihren feinen und feinsten Auslesen erfasst werden, eine Ausschließung würde eine ungeheure Bevorzugung derselben und eine ebenso große einseitige Zurücksetzung des kleinen Winzers bedeuten und in diesen Kreisen eine tiefe und wohl begründete Erbitterung auslösen. Schließlich dürfte auch noch darauf hingewiesen werden, daß der Wein kein notwendiges Lebensmittel, sondern ein Luxusgetränk ist; die gesetzgebenden und maßgebenden Körperschaften haben das ja auch in einer Weinsteuer von 20% zum Ausdruck ge-

bracht. Darum lasse man die Weinpreise ruhig ihren Weg gehen, sie werden sich von selbst wieder regulieren. Es ist doch auch nationalökonomisch richtiger, daß die hohen Preise eine Steuer und die gesteigerten Einnahmen der Winzer hohe Ausgaben auf Kriegsgewinn und Vermögenszunahme herbeiführen, als daß die bevorzugten Klassen billigeren Wein trinken; denn gewöhnlichen Sterblichen bleibt auch an Höchstpreisen der Weingenuss vorläufig versagt. Der Winzer selbst aber, der kleine wie der große, hat in den letzten Jahrzehnten so schwierige Zeiten durchgemacht und seine Verschuldung war trotz all der schweren und nie endenden Arbeit eine derartige geworden, daß ein recht guter Ertrag für einige Jahre ihm von Herzen zu gönnen ist. Seine Lebensbedingungen sind auch wesentlich erschwert, die Löhne haben sich verdrei- und vervierfacht, ebenso die Preise für Düng, Vitriol, Schwefel, Pfläse, Seife usw. Wein- und Mosthöchstpreise sind bei gerechter Durchführung technisch unmöglich, vermindern die Staatseinnahmen und töten alles Bestreben, wertvollere Produkte zu erzielen, sie verbilligen nur auf Kosten der Winzer und der Allgemeinheit den Leuten den Weingenuss, die höchste Preise ohne eine Miene zu verziehen bezahlt haben und zu einer Fortsetzung dieser Tätigkeit auch fernerhin geeignet sind.

* **(Beurlaubung von Küfern.)** Auf Anregung des Verbandes Rheinhessischer Weinhändler haben die Handelskammern Mainz, Bingen und Worms wiederum gemeinsame Schritte zur Beurlaubung von Küfern für den Weinhandel für die Zeit des Herbstgeschäftes eingeleitet. Die dafür erforderlichen Bordrucke können bei den Geschäftsstellen der Handelskammern in Empfang genommen werden.

* **(Flaschenfrage.)** In der letzten Sitzung der Handelskammer zu Trier wurde die Stilllegung von Flaschenfabriken besprochen. Sie ist jetzt an maßgebender Stelle erörtert worden, um durch sie Kohlen zu ersparen und die von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft gesammelten alten Flaschen besser zu verwerten. Die Interessen des Weinhandels, der zu den größten Verbrauchern an Flaschen gehört, würden, wenn die Pläne verwirklicht würden, empfindlich geschädigt werden. Denn eine Verwendung der alten Flaschen wäre für ihn nur unter großen Opfern möglich. Da zudem auch allgemeine Erwägungen gegen die Maßnahmen sprechen, z. B. der zu erwartende Mehrverbrauch von Kohlen zur maschinellen Reinigung der alten Flaschen, sprach sich die Handelskammer gegen die Stilllegung aus.

* **Traubenwein mit Obstweinzusatz.** Infolge der hohen Weinpreise dürfte die Verfälschung des Weines mittels Obstwein jetzt häufiger sein, als früher. Von Dipl.-Ing. P. Medinger und Dr. Fr. Michel sind Untersuchungen vorgenommen worden, bei welchen sich herausgestellt hat, daß namentlich im Gebiete der Obermosel derartige Verfälschungen ziemlich zahlreich zu sein scheinen. Der Nachweis einer vorliegenden Verfälschung ist durch folgendes Verfahren zu erbringen: Zu etwa 15 Kubikzentimeter klarem, nötigenfalls filtriertem Wein in einem Reagensglas gibt man einige Kubikzentimeter einer starken Natriumnitritlösung (oder auch ein Stückchen festes Nitrit) und schüttelt um. Reine Traubenweine färben sich hierbei hellgelb bis hellbraun, Obstweine dagegen dunkelbraun bis braunschwarz.

Traubenwein bleibt klar, Obstwein wird bald, Obstwein = Traubenweingemische langsamer trübe, und es scheidet sich ein braunschwarzer Niederschlag ab. Dieser ist weder in Wasser, Alkohol oder Aether, noch in sonstigen bekannteren Lösungsmitteln löslich. In Kali- und Natronlauge löst er sich mit intensiv bordeauxroter Farbe auf und fällt beim Ansäuern wieder aus. Versetzt man den Wein nach Zugabe des Nitrits mit Kalilauge, so färbt sich Traubenwein meist gelb bis hellorangerot, während Obstwein und Gemische mit Obstwein eine reinrote Farbe annehmen. Nach einiger Zeit setzt sich in der alkalischen Flüssigkeit ein roter Niederschlag ab. Die überstehende Flüssigkeit ist dann bei Traubenwein meist gelb bis hellorange, bei Obstweinen dunkelrot gefärbt.

* **Zum Absatz von Obstwein.** Die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst hat unter dem 12. August 1918 eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger Nr. 191 erlassen in welcher sie darauf hinweist, daß sie die ihr verordnungsmäßig zustehende Genehmigung zum Erwerb von Obst zu Kelterzwecken zunächst nur für Heidelbeeren und Kelterbirnen auf Antrag erteilt. Die Genehmigung zum Erwerb von Kelteräpfeln macht sie von der vorherigen ausnahmsweisen Zulassung der Kelterung durch die zuständige Landesstelle, in Preußen durch die Provinzial- oder Bezirksstelle, abhängig. Von größerer Wichtigkeit für die Öffentlichkeit ist die weitere Bestimmung der Bekanntmachung, wonach bis auf weiteres jeglicher Absatz von Heidelbeer-, Birnen- und Apfelwein des Jahrganges 1918 im Handel verboten ist. Die Beschränkung der Bestimmung auf Heidelbeer-, Birnen- und Apfelwein hat seinen Grund darin, daß die gewerbsmäßige Herstellung von anderen Obst- und Beereneinen bereits durch die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 23. Mai 1918 verboten ist.

Schriftleitung: Otto Etienne, Destrach am Rhein.

Jedes Quantum Weinstein

zu kaufen gesucht. Bemusterte Angebote mit Angabe des vorhandenen Gewichts, bitte zu richten an

E. Röttenbacher, Strassburg i. E.
Bischweilerstrasse 3.

Tüchtiger

Korrespondent und Buchhalter,

möglichst aus der Weinbranche, per 15. September oder 1. Oktober gegen gutes Gehalt gesucht. Gesl. Offerten unter A. R. 2000 an D. Frenz, Annoncen-Expedition, Mainz, erbeten.

Tüchtige Küfer und Kellerarbeiter

gegen guten Lohn gesucht von

A. Wilhelmy G. m. b. H.,
Hattenheim i. Rhg.

Inserate haben in der
„Rheingauer Weinzeitung“
den besten Erfolg!

Naturwein-Versteigerung des Fürstlich Isenburg-Birstein'schen Weinguts in Hochheim a. Main.

Montag, den 9. September ds. J., nachmittags 1 1/2 Uhr, werden im Saale des Gasthauses zur „Burg Ehrenfels“ in Hochheim a. Main, von den Naturweinen des Fürstlichen Weinguts in Hochheim:

3 Halbstück und 1 Viertelstück 1911er
1 Halbstück 1915er
8 Halbstück 1917er

aus den besseren und besten Lagen Hochheims öffentlich versteigert.

Allgemeiner Probetag am 31. August in dem Hause des Verwalters Hirschmann in Hochheim a. Main. Offenbach a. Main, 27. Juli 1918.

Fürstlich
Isenburg-Birstein'sche Domänenverwaltung
Otterpohl.

Naturwein-Versteigerung in Nierstein.

Mittwoch, den 18. September, nachmittags 1 1/2 Uhr, lasse ich in Nierstein, im Saale des Gasthauses „Zur Krone“

3/2 Stück 1915er } Naturweine
54/2 Stück 1917er }

aus den besseren und besten Lagen von Nierstein, Schwabsburg und Dienheim versteigern.

Probetage: in meiner Behausung, Langgasse 13, am 29. August, 4. und 13. September, sowie am Versteigerungstage von 11 1/2 Uhr ab im Versteigerungslokale.

Proben nach auswärtig können nicht verabfolgt werden.

Georg Schmitt, Weingutsbesitzer
Nierstein a. Rh. Fernsprecher Nr. 19.

Weinhändler!

Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah!

Unser Klebefest „Extra“

ist der beste Leim auf dem Markt, sehr ergiebig und unerreicht und nebenbei sehr preiswert.

Ein Versuch garantiert beständige Abnahme!

M. Bauer & Co., Wiesbaden,
Telefon 1476.

Obst- und

Traubenweinhefe

kauft jedes Quantum gegen Cassa
Jul. Ostermann,
Andernach, Fernsprecher 305.

Einige Waggon

Stall-Dung

liefert

Jakob Krennrich, Alsenz,
Rheinpfalz.

Draht-Anlage mit Bimsbetonpfosten

ist die billigste, sie kostet in 35 Jahren nur 391 Mark, Holzpfähle kosten in derselben Zeit 1700 Mark der Morgen.

Bimsbetonpfähle

kosten nur
115 Pf.
das Stück

reissen nicht, geben also den Motten keine Unterkunft wie Holz

erleichtern das Heften, Binden, Schneiden, Spritzen und Schwefeln

können genagelt werden

faulen nicht wie Holz

rosten nicht wie Eisen

zu beziehen durch

JOS. RAAB & Co. G. m. b. H. NEUWIED.

Vertreter in allen Orten gesucht.

Naturwein-Versteigerung in Oppenheim am Rhein.

Am Mittwoch, den 4. September 1918, nachmittags 1 1/2 Uhr, versteigern in der Wirtschaftshalle des Verschönerungs-Vereins auf der Landskrone

Ernst Jungkenn und Frau Hermann Weis,
Weingutsbesitzer in Oppenheim am Rhein

5/2 Stück 1915er } naturreine Weissweine, eig.
13/1 Stück 1917er } Wachstum, aus guten und
38/2 Stück 1917er } besten Lagen von Oppenheim und Dienheim.

Probetage für die Weine beider Versteigerer im Hause von Ernst Jungkenn, Oppenheim, Ernst Ludwigstr. 83, am 15., 22. u. 29. August, sowie vor und während der Versteigerung im Versteigerungssaal.

Erste Mainzer Metallkapsel-Fabrik

Franz Zahn Mainz a. Rhein
Einzige Fabrik am Platze.

Telefon 704.

Abteilung I

Fabrikation von
Flaschenkapseln
in den feinsten
Ausführungen.



Abteilung II
Fabrik und Lager
sämtlicher Kellerei-



maschinen, Geräte,
Utensilien und Materialien, bester Ausführungen und Qualitäten garantiert durch 50jährige, praktisch gemachten Erfahrungen, zu reellen und billigsten Preisen.
Flaschensiegellack in allen feurigen Farben, Flaschenlack, kaltflüssig, zum Abdichten der Korken gegen Kellerschimmel, Gold- und Silber-Staniol, Flaschen-Verkork- und Verkapselungs-Maschinen, nur neueste Systeme, unübertroffene Bauart, Entkork-Maschine, Flaschen-Spül-Maschine, und Nachspül-Spritzventilen, Weinpumpen, Weinschläuche, Abfüllhähne in Holz u. Messing, Weinstützen u. Trichter aus Holz und Aluminium, Filtermasch., Filtermasse, Asbest, Flaschenpapier, Flaschenkork., Schwefelspan, gewöhnl. u. arsenikfreien, Hausenblase, Gelatine, Eiweiss, Wein- u. Champagner-Tannin, Kellerleuchter, Kellerkerzen, Fasspunden, Querscheiben, Spundlappen, Fassbleche, Fasskitt, Fassstalg, Flaschenkörbe, Fasswinden, Fass- und Flaschenbürsten, Signierschablonen, Kistenschoner, Lagerschildchen und alle Grö-May's Postversandkisten etc.



sig, zum Abdichten der Korken gegen Kellerschimmel, Gold- und Silber-Staniol, Flaschen-Verkork- und Verkapselungs-Maschinen, nur neueste Systeme, unübertroffene Bauart, Entkork-Maschine, Flaschen-Spül-Maschine, und Nachspül-Spritzventilen, Weinpumpen, Weinschläuche, Abfüllhähne in Holz u. Messing, Weinstützen u. Trichter aus Holz und Aluminium, Filtermasch., Filtermasse, Asbest, Flaschenpapier, Flaschenkork., Schwefelspan, gewöhnl. u. arsenikfreien, Hausenblase, Gelatine, Eiweiss, Wein- u. Champagner-Tannin, Kellerleuchter, Kellerkerzen, Fasspunden, Querscheiben, Spundlappen, Fassbleche, Fasskitt, Fassstalg, Flaschenkörbe, Fasswinden, Fass- und Flaschenbürsten, Signierschablonen, Kistenschoner, Lagerschildchen und alle Grö-May's Postversandkisten etc.

Inserate finden in der „Rheingauer Weinzeitung“ die weiteste Verbreitung.

Hugo Broysitter, Weinvermittlung Wiesbaden.

Was sofort in's Notizbuch gehört!

Strohbülsen

liefert in Ladungen:
A. C. Bierwirth, Frankenthal, Pfalz.

Sehr Wichtig!

Bei den hohen Weinpreisen ist bei Versendungen durch die Schifffahrt sowohl als auch durch die Bahn und sonstigen Beförderungsmittel (Fuhr) die

Versicherung gegen Diebstahl, Bruch, Leckage und Verlust

unter allen Umständen dringend geboten.

Bei begründeten Schadenersatzansprüchen haften die Schifffahrtsgesellschaften z. B. nur bis zum Höchstbetrage von Mk. 1.— pro Kilo.

Billigste Prämien und zeitgemässe Bedingungen durch

Jacob Burg, Eltville a. Rh.

Fernsprecher Nr. 12.

Vertreter für Transport-, Reise-, Unfall-, Haftpflicht-, Glas- und dergl. Versicherungen.

Auskünfte bereitwilligst.

Otto Etienne

Druckerei und
Verlag der Rheingauer
Weinzeitung

Oestrich a. Rh.

liefert Drucksachen aller Art schnell gut und billig.

Massenaufgaben
in kürzester Zeit.

Für den Frachtbriefdruck bahnamtlich konzess. Man verlange Offerte.

Stichige Weine und Weinstein

kaufe stets!

Ferdinand Kern
NEUSTADT A. HAARDT,
Maximilianstraße Nr. 21.

Erstklassige

Vertretung

für Ruhrrevier sucht

Agenten m. b. H.

Essen,

Handelshof 3. 42.

Wein- Etiketten

liefert die Druckerei
der
„Rheingauer
Weinzeitung“.